

# Positionspapier

## BMJV Konsultation Interoperabilität & Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken

15. Mai 2019

Seite 1

### Zusammenfassung

Im März 2019 startete das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Konsultation zu Interoperabilität und Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken. Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen und geht auf die gestellten Fragen nachfolgend im Detail ein.

Der Fragenkatalog umfasst 7 Fragen, auf die im Einzelnen eingegangen werden soll:

- 1) Welche Vor- und/oder Nachteile bietet aus Nutzersicht eine Interoperabilität von Sozialen Netzwerken.
- 2) Welche Vor- und/oder Nachteile können sich für Anbieter und Wettbewerber von Sozialen Netzwerken aus einer Interoperabilität ergeben?
- 3) Können sich Nachteile bei Interoperabilität von Sozialen Netzwerken für den Schutz der personenbezogenen Nutzerdaten ergeben?
- 4) Welche technischen Fragen oder Probleme sehen Sie bei einer Interoperabilität von Sozialen Netzwerken? Wie müssen die technischen Rahmenbedingungen gestaltet werden?
- 5) Welche rechtlichen Fragen oder Probleme sehen Sie bei einer stärkeren Interoperabilität von Sozialen Netzwerken? Welches wäre der ge-

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und neue Medien e.V.  
(Federal Association  
for Information Technology,  
Telecommunications and  
New Media)

**Rebekka Weiß, LL.M.**  
**Leiterin Vertrauen & Sicherheit**  
P +49 30 27576 161  
r.weiss@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin  
Germany

President  
Achim Berg

CEO  
Dr. Bernhard Rohleder

## Positionspapier BMJV Konsultation zu Interoperabilität & Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken

Seite 2|15

eignete Regulierungsansatz, um Interoperabilität zu gewährleisten?

- 6) Welche weiteren Aspekte sollten aus Ihrer Sicht in diesem Zusammenhang weiter beleuchtet/ analysiert werden?
- 7) Welche Möglichkeiten sehen Sie, bestehende Defizite in der konkreten Anwendungspraxis Sozialer Netzwerke zu den Datenportabilitäts-Regelungen der DSGVO zu beheben?

### Einleitung

Bevor auf die einzelnen Fragestellungen eingegangen werden soll, ist zur Einordnung der Fragestellungen rund um Interoperabilität und Datenportabilität einleitend folgendes festzustellen.

#### Zur Interoperabilität:

Um ein gemeinsames Verständnis zur Begrifflichkeit der Interoperabilität zu erzielen, sind einige einleitende Einordnungen notwendig. Interoperabilität bezeichnet die Fähigkeit unabhängiger und heterogener Systeme, möglichst barrierefrei zusammenzuarbeiten. Dadurch können wechselseitig die Funktionen und Dienste der eingebundenen Diensteanbieter genutzt werden, um z.B. Informationen auszutauschen.<sup>1</sup> Technisch sind zur Erreichung von Interoperabilität gemeinsame Schnittstellen und gemeinsame Standards notwendig.<sup>2</sup> Neben dieser technischen Voraussetzung geht es bei Fragen der Interoperabilität auch stets darum sicherzustellen, dass die ausgetauschten Daten für den sendenden und empfangenen Anbieter die gleiche Bedeutung (semantische Interoperabilität)<sup>3</sup> haben. Der hier diskutierte Ansatz von In-

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag. (2013). Zehnter Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ - Interoperabilität, Standards, Freie Software. Drucksache 17/12495.

<sup>2</sup> ESMT, DSI: Plattformdebatte Interoperabilität, Offenheit und Datenportabilität von Martin Schallbruch, Isabel Skierka und Tanja Strüve.

<sup>3</sup> Ebenda.

## Positionspapier BMJV Konsultation zu Interoperabilität & Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken

Seite 3|15

teroperabilität entspricht einer horizontalen Verknüpfung, da erreicht werden soll, dass Dienste verschiedener Anbieter miteinander verbunden werden.

Interoperabilität, ob bei Sozialen Netzwerken oder bei anderen Diensten, ist kein neues Thema und auch regulatorisch auf verschiedenen Ebenen bereits adressiert (z.B. durch die Payment Service Directive 2 (PSD2), den European Electronic Communication Codes (EECC)). Diese Entwicklungen müssen notwendigerweise berücksichtigt und ggf. auch Erkenntnisse daraus geschöpft werden. Darüber hinaus sind die verschiedenen Funktionalitäten zu beachten – soll es hier um die „Messengerfunktionen“ gehen oder darum, Profile und Beiträge auf Sozialen Netzwerken interoperabel zu gestalten? Zwischen den Funktionalitäten ist stets genau zu unterscheiden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Nutzer verschiedene Services auch für verschiedene Zwecke nutzen und die Empfängergruppen bewusst separat halten.<sup>4</sup>

Der European Electronic Communication Codes (EECC) sieht in Art. 61 Abs. 2c beispielsweise grundsätzlich die Möglichkeit vor, dass nationale Regulierungsbehörden »Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine nennenswerte Abdeckung und Nutzerbasis aufweisen, Verpflichtungen auferlegen, ihre Dienste interoperabel zu machen.« Allerdings ist diese Befugnis an enge materielle und prozedurale Voraussetzungen geknüpft. So bedarf es unter anderem der ausdrücklichen Feststellung einer konkreten und manifesten Bedrohung der sog. Ende-zu-Ende-Konnektivität in der gesamten EU, mindestens aber in drei Mitgliedstaaten, durch die EU-Kommission und nach Beteiligung von BEREC. Nationale Regulierungsbehörden können aus diesem Grunde erst nach der Festlegung konkreter Umsetzungsmaßnahmen durch die Kommission und innerhalb des dadurch vorgegeben Rahmens tätig werden. Bitkom spricht sich für eine entsprechende Umsetzung im deutschen Recht aus. Die entsprechende Umsetzung sollte jedoch im Rahmen der EECC Umsetzung erfolgen, nicht auf parallelen Vorhaben.

4

[https://www.wik.org/index.php?id=meldungendetails&tx\\_ttnews%5BbackPid%5D=85&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=2173&cHash=dbf82060724e2be9e10d3f803076188d](https://www.wik.org/index.php?id=meldungendetails&tx_ttnews%5BbackPid%5D=85&tx_ttnews%5Btt_news%5D=2173&cHash=dbf82060724e2be9e10d3f803076188d)

**Positionspapier**  
**BMJV Konsultation zu Interoperabilität & Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken**

Seite 4|15

Zur Datenportabilität:

Die Schaffung des Rechts auf Datenportabilität aus Artikel 20 DS-GVO ist eine der größeren Neuerungen die mit der Grundverordnung geschaffen wurden. Nach Art. 20 DS-GVO haben Nutzer seit dem 25. Mai 2018 das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren Format zu erhalten. Aus Erwägungsgrund 68 geht hervor, dass dem Nutzer mithilfe dieser Norm eine bessere Kontrolle über die eigenen Daten verliehen werden soll, indem er die Datenmigration von einem zum anderen Anbieter verlangen kann. Vom Recht auf Migration der eigenen Daten sind dabei lediglich die vom Nutzer „bereitgestellten“ Daten umfasst. Was genau „bereitgestellte“ Daten umfasst, wird derzeit noch vielfach diskutiert. Der Rechtsrahmen der DS-GVO selbst stellt jedoch das größte Hindernis für den „Erfolg“ des neuen Rechts selbst auf: Im Kontext sozialer Netzwerke gedacht wird das Recht auf Datenportabilität unter Berücksichtigung der Grundsätze der DS-GVO nicht erlauben können, dass Kontakte des Nutzers zum anderen Dienst migriert werden, ohne dass die Kontakte dem Vorgang zustimmen. Diese Problematik hat sich kürzlich auch verstärkt an den Diskussionen rund um die Vorschläge zu einer Data Sharing Pflicht (Daten für Alle) gezeigt. Die Grenzen des Datenschutzrechts müssen eben auch dort gelten, wo ein eventuell gewollter Effekt erzielt werden soll. Nicht ohne Grund beschränkt auch die DS-GVO die Verarbeitungsgrundlagen für gesetzliche Verpflichtungen auf klar abgegrenzte Bereiche. Eine pauschale Pflicht zum Teilen und Verteilen von Daten kann aus diesem Grund ebenso wenig DS-GVO konform entwickelt werden wie eine Datenportabilität die die Rechte der Dritten nicht berücksichtigt.

Das bereits oben zur Interoperabilität dargestellte Erfordernis nach technischer Vereinheitlichung als Grundvoraussetzung von Übertragbarkeit gilt auch im Zusammenhang mit der DS-GVO. Wir halten die Erarbeitung von sektorspezifischen Standards für notwendig, um hier der Datenportabilität

## Positionspapier BMJV Konsultation zu Interoperabilität & Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken

Seite 5|15

einen praktikablen Anwendungsrahmen zu geben. Solche Modelle haben sich bereits in der Praxis entwickelt, ein Beispiel ist die von Twitter, Facebook, Microsoft und Google getragene Initiative „Data Transfer Project“, die die Umwandlung der auf den Plattformen unterschiedlichen Datenformate zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der Datenportabilität sei noch erwähnt, dass das neue Recht selbstverständlich bereits seit nunmehr knapp einem Jahr in der Rechtswirklichkeit, jedoch noch nicht in der Praxis angekommen ist und die Anfragen nach Datenportierung derzeit noch gering sind. Es erscheint sinnvoll, hier zunächst die weitere Entwicklung und die Durchsetzung des Rechts abzuwarten, jedoch durch Aufklärungsmaßnahmen zu flankieren.

### 1. Welche Vor- und/oder Nachteile bietet aus Nutzersicht eine Interoperabilität von Sozialen Netzwerken?

#### Vorteile:

Durch verbesserte Interoperabilität von Sozialen Netzwerken könnte eine verbesserte User Experience beim Erstellen von Inhalten mit dem Ziel diese auf mehreren Sozialen Netzwerken zu verbreiten (zu multiplizieren) erreicht werden. Hier zeigen z.B. Newsportale oder Blogs den Weg auf, indem sie bereits mehrere Möglichkeiten zum Teilen der jeweiligen Artikel auf den unterschiedlichen Sozialen Netzen mit einem Klick ermöglichen.

Vorteile könnten sich auch hinsichtlich der Nutzerfreiheit ergeben, da der Nutzer u.U. nicht (mehr) verschiedenen Social Media-Diensten beitreten müsste um Nachrichten an die Nutzer dieser Dienste zu senden. Fasst man die Interoperabilität der weiteren Funktionalitäten Sozialer Netzwerke ins Auge, wird jedoch auch weiterhin die Anmeldung des Nutzers auf mehreren Plattformen notwendig sein – der Nutzer würde sich in diesem Fällen lediglich den Aufwand ersparen, den Beitrag manuell in verschiedene Dienste zu kopieren.

Vor dem Hintergrund des oftmals wettbewerbspolitisch gewünschten Multi-Homing muss an dieser Stelle jedoch auch die Frage gestellt werden, ob sich die Interoperabilität dann nicht wiederum negativ auswirken kann (Nutzer

## Positionspapier

### BMJV Konsultation zu Interoperabilität & Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken

Seite 6|15

bleiben dann u.U. eher bei einem Anbieter, statt mehrere zu nutzen). Der wesentliche Unterschied zwischen Sozialen Netzwerken (oder, nimmt man weitere Modelle dazu, digitalen Plattformen) gegenüber traditionellen Märkten mit Netzwerkeffekten (zum Beispiel dem Telekommunikations- oder Softwaremarkt) besteht in der sehr unterschiedlichen finanziellen Auswirkung.<sup>5</sup> Diese wesentlichen Unterschiede müssen vorab bedacht und ausbalanciert werden.

#### Neutral:

Datenschutzdimension: Interoperabilität geht einher mit einer erhöhten Datenverteilung, sodass die empfangenden Plattformen entsprechend einen erweiterten Zugriff erhalten würden. Dabei ist datenschutzrechtlich und technisch noch abzuwägen, wie den Nutzern hier Kontrolle über diesen weiteren Zugriff gegeben werden kann. Diesbezüglich muss auch stets klar herausgearbeitet werden, ob es um die Interoperabilität der Messenger(funktion) geht oder um Interoperabilität zwischen den Plattformen als Gesamtsystem.

#### Nachteile:

Da die meisten Benutzer teils bei mehreren OTT<sup>6</sup>-Diensten registriert sind, könnten neuartige Optionen zum Weiterleiten von Informationen an verschiedene Plattformen ebenfalls zu Überforderung der die Daten empfangenden Anbieter führen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass Messaging-Services nicht nur zur Übermittlung von Textnachrichten dienen. Neben Bildern werden z.B. Videos, Emojis oder Sprachnachrichten versandt. Bezogen auf diese Inhalte (und auch auf Textübermittlung) entwickeln die Anbieter in schnellen Zyklen neue Funktionen, um ihren Dienst im stark umkämpften Markt so attraktiv wie möglich für die Nutzer zu machen. Innovative Funktionen würden sich im interoperablen System nicht mehr oder nur noch deutlich langsamer durchsetzen, da jede neue Funktionalität erneut auf die

<sup>5</sup> Schweitzer, Haucap, Kerber, Welker, DICE Consult Endbericht 2018, Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen, S. 12.

<sup>6</sup>“Over-the-Top“-Dienstanbieter (OTT)= Anbieter, die eine breite Palette von Anwendungen und Diensten, beispielsweise Kommunikationsdienste, über das Internet anbieten.

**Positionspapier****BMJV Konsultation zu Interoperabilität & Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken**

Seite 7|15

Übertragbarkeit geprüft, genormt und standardisiert werden müsste, bzw. die Funktionalität würde bei entsprechender Übertragung an einen Drittnutzer bei einem anderen Dienst entfallen. Der Innovationsanreiz zur Entwicklung neuer Funktionen innerhalb des Dienstes besteht für die Anbieter gerade darin, die Nutzer zu binden. Sofern jedoch innovative Ideen für die eigenen Mitbewerber bereitzustellen wären, entfallen die entsprechenden Anreize. Diesbezüglich ist daher noch zu klären, ob sich die Interoperabilität auf alle Funktionalitäten beziehen soll.

Normen/Schnittstellen müssen für eine Interoperabilität von Messengerfunktionen vorab definiert werden damit beurteilt werden kann, welcher der effektivste Zustellweg ist, z.B. basierend auf den vom Empfänger genutzten Diensten, der Abdeckung und anderen Faktoren.

Die Leistungsmerkmale und Funktionen der OTT-Dienste sind bezüglich der Ausgestaltung der Messengerfunktionen zudem sehr vielfältig. Daher gehen wir davon aus, dass Interoperabilität - zumindest zunächst - nur für einen kleinsten gemeinsamen Nenner (Grund- bzw. Kernfunktionalitäten) über alle Servicekanäle hinweg bestehen würde (d.h. für Messaging, Klartext ohne zusätzliche "Chat"-Erfahrung mit Multimedia-Inhalten). Zusätzliche Funktionen einzubinden würde dann die vorherige Normung/Standardisierung voraussetzen und einige Zeit in Anspruch nehmen.

Es besteht weiterhin auch die Gefahr, dass das Innovationspotential eingeschränkt wird, da die Entwicklung von Interoperabilitätsfunktionen zunächst umfassend Kompetenzen fordern und Ressourcen einbinden würde.

Auch eine Preisdimension ist zu beachten. Bei Bezahlmodellen könnten den Nutzern je nach Routing, Terminierungsgebühren und Abrechnungsbeziehungen unterschiedliche Preise anfallen.

Bei der Interoperabilität von Sozialen Netzwerken (über die Messengerfunktion hinaus) stellt sich zudem die Frage der praktischen Umsetzbarkeit. Beispielsweise könnte ein Post mit Kommentaren wohl nicht inklusive Kommentare auf einer zweiten, dritten, vierten Plattform geteilt werden. Beschränkungen der vorhandenen Kapazitäten der empfangenen Plattformen sind hier ebenso zu berücksichtigen wie die Rechte Dritter (der kommentie-

## Positionspapier

### BMJV Konsultation zu Interoperabilität & Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken

Seite 8|15

renden Nutzer, die ggf. der Verteilung ihres Kommentars auf weiteren Plattformen nicht zustimmen).

#### 2. Welche Vor- und/oder Nachteile können sich für Anbieter- und Wettbewerber von Sozialen Netzwerken aus einer Interoperabilität ergeben?

Vorteile für Wettbewerber: Offene Schnittstellen (Open API) fördern den Austausch von Daten und damit die sekundäre Datennutzung für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten. Dies kann auch wettbewerbsfördernd wirken.

#### Nachteile für Anbieter:

Die notwendigen Anpassungen für alle Anbieter würden zusätzlichen Aufwand verursachen, ggf. sogar für Messengerdienste Verschlüsselungsstandards absenken oder aushebeln und ggfs. Funktionalitäten (Anzeigefunktionen für Bilddateien, Emojis etc.) beschränken. Interoperabilität für Messengerfunktionen erfordert vereinbarte Standards mit Blick auf die Unterstützung aller betroffenen Dienste. Um diese zu erreichen/gewährleisten, müssen Anbieter Zeit und Mühe investieren und sich aktiv an Gestaltungsaufgaben zu beteiligen. Problematisch kann sich auswirken, wenn sich dadurch und durch die Gegebenheit des heterogenen Marktes de facto Standards bilden, die kleinere Unternehmen nicht beeinflussen oder gar umsetzen können. Die Innovation wird an die Geschwindigkeit der Festlegung von Interoperabilitätsstandards geknüpft. Unternehmen können dann nur für ihr eigenes kontrolliertes Ende-zu-Ende-Erlebnis innovativ sein, was de facto jeden potenziellen Nutzer einschränkt "über alle Kanäle hinweg kommunizieren zu können".

Es besteht zudem die Gefahr, dass Normen lange brauchen, um einen sehr kleinen gemeinsamen Nenner zu erreichen oder zu halten, wie er z.B. in der Praxis bereits mit SMS vorhanden ist.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass Interoperabilität zwischen allen Sozialen Netzwerken mit Blick auf werbefinanzierte Dienste einen pulling-effect zu

## Positionspapier BMJV Konsultation zu Interoperabilität & Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken

Seite 9|15

einzelnen Anbietern auslösen könnten. Eine Interoperabilität zwischen Messengern würde es Werbetreibenden ermöglichen, einen einzigen Einstiegspunkt in das interoperable Ökosystem zu wählen, um die Nutzer aller Dienste zu erreichen. Während dies für Werbetreibende attraktiv erscheint, kann das Ergebnis sein, dass sich die Werbeeinnahmen auf sehr wenige Anbieter beschränken, die das Werbegeschäft anziehen (auch weil sie ihre Angebote mit anderen Funktionen für Werbetreibende verknüpfen können, z.B. Webpräsenz und Media/Content). Die wettbewerbspolitischen Folgen können angesichts der derzeitigen Diskussion um eine Überarbeitung des GWB im Rahmen der 10. GWB Novelle um eben solche Konzentrationsmechanismen zu verhindern nicht gewollt sein.

### 3. Können sich Nachteile bei Interoperabilität von Sozialen Netzwerken für den Schutz der personenbezogenen Nutzerdaten ergeben?

Ja, dies kann der Fall sein, da durch stärkere Interoperabilität zwischen Sozialen Netzwerken auch mehr Daten der Nutzer ausgetauscht und an verschiedenen Stellen gesammelt werden. Diese Datenbestände werden mit der Zeit wachsen und gegebenenfalls inhaltlich konvergieren. Daher ist es erforderlich, dass beim Schnittstellenzugriff zwischen Sozialen Netzwerken Datenfreigaben von Nutzern beachtet und durchgesetzt werden (Datensouveränität). Auch hier ist wieder die Abgrenzung der Bereiche, für die die Interoperabilität gelten soll, entscheidend. Viele Soziale Netzwerke haben in ihren Open APIs für App-Entwickler in ihrem Ökosystem des Netzwerks (solche Apps können Apps anderer Sozialer Netzwerke oder Mehrwertdienste innerhalb des Sozialen Netzwerks sein) Mechanismen für eine Zugriffs- und Nutzungssteuerung (Berechtigungen) von Daten integriert und bieten externen Nutzern (Apps, Soziale Netzwerke, Unternehmen) ihre Datenzugriffe mittels dieser Mechanismen zu gestalten.

Zudem entscheiden sich Kunden häufig für einzelne Anbieter aufgrund spezieller Funktionalitäten oder auch Datenschutz- oder Sicherheitseinstellungen. Diese jeweiligen Mehrwerte der Anbieter werden abgesenkt, wenn die Funk-

**Positionspapier****BMJV Konsultation zu Interoperabilität & Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken**

Seite 10|15

tionalitäten und Einstellungen angeglichen werden müssen, um die Systeme interoperabel zu gestalten. Entscheidet sich ein Nutzer beispielsweise bewusst für einen besonders datensparsamen Dienst oder legt er Wert auf bestimmte Verschlüsselungsstandards, können eben diese Mehrwerte im vereinheitlichten System verloren gehen und die jeweiligen Anbieter verlieren den Mehrwert im Gesamtmarkt. Dies ist aufgrund der hinter der Interoperabilität stehenden wettbewerbspolitischen Situation nicht gewünscht.

Soweit Kundendaten durch die Interoperabilität aus verschiedenen sozialen Netzwerken von einem Unternehmen zusammengeführt und genutzt werden, sind die datenschutzrechtlichen Implikationen zu beachten:

Erstens könnten Kundendaten in einer Weise verarbeitet werden, in der der Kunde bei der Anmeldung nicht zugestimmt oder vorausgesehen hat (insbesondere wenn die Interoperabilität als Funktion nach der individuellen Anmeldung zum Dienst eingeführt wird).

Zweitens kann der kombinierte Datensatz Erkenntnisse oder reale Folgen hervorrufen, die von Einzelpersonen, Anbietern und Regulierungsbehörden unerwartet auftreten - z.B. wurde im Vereinigten Königreich gefordert, politische Kampagnen in diesem Zusammenhang speziell zu regulieren, aber vergleichbare Regeln gelten nicht für einen weiteren, auch internationalen Rahmen.

Drittens muss die unterschiedliche Nutzung der verschiedenen Dienste beachtet werden. Auf Sozialen Netzwerke mit „Öffentlichkeitsdimension“ werden andere Inhalte geteilt als in Ende-zu-Ende verschlüsselten Messengerdiensten. Dies zeigt, dass die Unterscheidung der verschiedenen Dienste relevant ist und Interoperabilität vom Kunden aktiv gesteuert/gewählt werden muss. Hierbei müssen sich alle Vorgaben jedoch an der Datenschutzgrundverordnung messen lassen. Die praktische Umsetzung von Fragen, wer z.B. die Einwilligung einholen und dokumentieren muss, muss genauso geklärt werden wie die Umsetzung eventueller Löschungen von Daten oder die Folgen

## Positionspapier BMJV Konsultation zu Interoperabilität & Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken

Seite 11|15

einer widerrufenen Einwilligung.

#### 4. Welche technischen Fragen oder Probleme sehen Sie bei einer Interoperabilität von Sozialen Netzwerken? Wie müssen die technischen Rahmenbedingungen gestaltet werden?

Die technischen Herausforderungen sind grundsätzlich lösbar, jedoch mit einigen Einschränkungen der Anbieter, der Nutzer und der Funktionalitäten verbunden. Die grundsätzlich erforderlichen Technologien für Interoperabilität sind bereits heute vorhanden, wie z.B. JSON, REST Schnittstellen für den Datenaustausch oder OAuth für die Authentifizierung der Nutzer, etc. Die Finanzbranche zeigt hier mit der PSD2 für den sicheren und authentifizierten Austausch von Bankdaten (Kontoinformationsdienste) sowie den Zahlungsauslösediensten (Interoperabilität zwischen POS, Zahlungsauslösedienst und Kunde) klar den Weg auf. Problematisch ist im Bereich der Sozialen Netzwerke, dass z.B. Datenformate für den Austausch oder den digitalen „Kontoauszug“ von Sozialen Netzwerken bei Weitem nicht für alle Sozialen Netzwerke als konstant bezeichnet werden können. Somit ist es für andere Anbieter und Wettbewerber aufwendig hier regelmäßige Anpassungen an den Datenformaten vorzunehmen und Datensilos bleiben auf diese Weise bestehen.

Auch bezüglich dieser Fragestellung wird deutlich, dass Normen vereinbart werden müssen, bevor Interoperabilität möglich ist. Alle OTTs verwenden für die Kommunikation ihrer Kunden eine andere ID. Um unter ihnen interagieren zu können, müssten die Anbieter über eine Vereinheitlichung oder ein Mittel zur Übersetzung zwischen den Identitäten verfügen (technisch und operativ ist dies schwierig angesichts der Menge an Informationen, die ausgetauscht werden sollen).

Eine weitere Herausforderung wäre die Interoperabilität der Protokolle. Jedes OTT verwendet eine andere Technologie/Protokoll für seine Sprach-, Video- und Messaging-Lösungen, was sich auf die Benutzerfreundlichkeit auswirkt. Zwei Ansätze sind zu erkennen:

## Positionspapier

### BMJV Konsultation zu Interoperabilität & Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken

Seite 12|15

- die Annahme einer gemeinsamen Norm in Standardisierungsforen (GSMA<sup>7</sup>, ETSI, 3GPP) oder
- die Investition in Konvertierungs-/Anpassungsmechanismen (die angesichts der aktuellen Unterschiede CAPEX-intensiv sein werden) und die sich auf kleinere Anbieter in ihrer Fähigkeit zur Einhaltung und Nachhaltigkeit auswirken werden.

#### 5. Welche rechtlichen Fragen oder Probleme sehen Sie bei einer stärkeren Interoperabilität von Sozialen Netzwerken? Welches wäre der geeignete Regulierungsansatz, um Interoperabilität zu gewährleisten?

Der Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Unternehmen muss in der Abwägung zwingend berücksichtigt werden (hier sei auf die sehr spezifische Regelung im Bankensektor und die Begründung der Schaffung der neuen gesetzlichen Grundlage in der PSD2 verwiesen). Zudem muss die Umsetzbarkeit und Praktikabilität vor dem Hintergrund der DS-GVO zuvor geprüft werden. Weiterhin muss eine derartige Marktbarriere für ausländische Anbieter vorab geprüft werden, vor allem vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag den Wettbewerb erhöhen soll. Im Rahmen des neuen Kommunikationskodex darf die Ende-zu-Ende-Interoperabilität nur dann auferlegt werden, wenn die Kommission nach Konsultation des GEREK und unter weitestgehender Berücksichtigung ihrer Stellungnahme eine spürbare Bedrohung für die Ende-zu-Ende -Konnektivität zwischen Endnutzern in der gesamten Union oder in mindestens drei Mitgliedstaaten festgestellt hat und Durchführungsmaßnahmen erlassen hat, in denen Art und Umfang der etwaigen auferlegten Verpflichtungen festgelegt sind.

Darüber hinaus kann die Kommission nach Artikel 39 auch eine Liste nicht obligatorischer Normen oder Spezifikationen erstellen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen, die als Grundlage für die Förderung der harmonisierten Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen, elektronischen Kommunikationsdiensten und zugehörigen Einrichtungen und

<sup>7</sup> Z.B. RCS: [https://de.wikipedia.org/wiki/Rich\\_Communication\\_Services](https://de.wikipedia.org/wiki/Rich_Communication_Services).

## Positionspapier

### BMJV Konsultation zu Interoperabilität & Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken

Seite 13|15

zugehörigen Diensten dienen. Gegebenenfalls kann die Kommission nach Anhörung des durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 eingesetzten Ausschusses verlangen, dass die europäischen Normungsorganisationen (Europäisches Komitee für Normung (CEN), Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) und Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI)) Normen ausarbeiten.

Darüber hinaus fördern die Mitgliedstaaten die Verwendung der in Absatz 1 genannten Normen oder Spezifikationen für die Bereitstellung von Diensten, technischen Schnittstellen oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um die Interoperabilität der Dienste, die Ende-zu-Ende -Konnektivität, die Erleichterung des Anbieterwechsels und die Übertragbarkeit von Nummern und Identifikatoren sowie die Wahlfreiheit der Nutzer zu gewährleisten.

Die Umsetzung des EECC sollte daher zunächst abgewartet werden.

#### 6. Welche weiteren Aspekte sollten aus Ihrer Sicht in diesem Zusammenhang weiter beleuchtet/ analysiert werden?

Neben den oben bereits angesprochenen Fragestellungen sind aus unserer Sicht insbesondere folgende Aspekte zu adressieren:

- Wie kann ein einheitliches Ökosystem Referenzmodell für Soziale Netzwerke aussehen?
- Wie kann in solch einem Referenzmodell ein Onboarding Prozess für andere Netzwerke und Apps als Dienstleister in Sozialen Netzwerken und deren Ökosystemen aussehen, der per Governance schon früh Datenschutz und Datensouveränität sicherstellt?
- Wie kann in solch einem Referenzmodell eine Governance, die Datenschutz und Datensouveränität der Nutzer sicherstellt, in Ökosystemen zur Laufzeit aussehen?
- Wie können in solch einem Referenzmodell technisch APIs so gestaltet werden, dass bestehende Zugriffs- und Nutzungssteuerung für Daten

## Positionspapier

### BMJV Konsultation zu Interoperabilität & Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken

Seite 14|15

nicht (auch nicht aus Versehen) umgangen werden können?

- Wie sollen insbesondere kleinere Anbieter mit den potentiell gewaltigen Datenströmen umgehen, die sie durch Interoperabilität annehmen, abwickeln und anzeigen müssten?
- Welche Einflüsse kann es auf das interoperable Ökosystem haben, wenn sich ein Anbieter entscheidet bestimmte (z.B. wenig genutzte) Funktionen einzustellen?
- Wer muss jeweils für das interoperable Ökosystem die entsprechenden Nutzereinigilligungen einholen, dokumentieren und nachweisen? Und wie wäre das interoperable System in das Konstrukt aus Verantwortlichen – gemeinsam Verantwortlichen – Auftragsverarbeitern der DS-GVO einzuordnen.
- Es wäre unerlässlich, diesbezüglich harmonisierte globale Normen zu haben, um ein fragmentiertes Bündel von Anforderungen und internationales „Forum Shopping“ für Länder oder Regionen zu vermeiden, in denen keine Verpflichtungen bestehen.

#### 7. Welche Möglichkeiten sehen Sie, bestehende Defizite in der konkreten Anwendungspraxis Sozialer Netzwerke zu den Datenportabilitäts-Regelungen der DS-GVO zu beheben?

Das derzeitige Recht auf Datenübertragbarkeit ist begrenzt und scheitert inhaltlich weniger an den Rahmenbedingungen sondern an den Rahmenbedingungen des Datenschutzrechts selbst. Relevante Fragestellungen sind nach wie vor z.B. mit welchen Verifizierungsmethoden der zur Datenportierung aufgeforderte Anbieter prüfen darf, ob der Nutzer tatsächlich berechtigt ist die Portierung zu verlangen.

Es wäre darüber hinaus außerdem eine Schaffung von stabilen Datenaustauschformaten für Datenportabilitätsschnittstellen notwendig. Insbesondere auch der direkte Austausch zwischen Verantwortlichen auf elektronischem Weg wäre ein erster Schritt. Viele technische Voraussetzungen bestehen mit den bereits benannten Technologien wie JSON, REST Schnittstellen für den

**Positionspapier**  
**BMJV Konsultation zu Interoperabilität & Datenportabilität bei Sozialen Netzwerken**

Seite 15|15

Datenaustausch oder OAuth für die Vergabe der Berechtigungen durch die betroffenen Nutzer. Offen ist der Punkt eines einheitlichen Konzepts für das Management von Datensouveränität, d.h. nutzerbasierte Spezifikation und Durchsetzung von Datennutzungsrechten (Datennutzungskontrolle) für einzelne Soziale Netzwerke bei Zugriff auf bzw. Übertragung von Daten aus anderen Sozialen Netzwerken. Je nach Ausgestaltung wird dann jedoch das Recht auf Datenportabilität stark in die Nähe der Interoperabilität der Funktionen der Sozialen Netzwerke gerückt. Es ergeben sich ähnliche Fragen wie sie in den Antworten zu Frage Nr. 6 zu finden sind. Diesbezüglich ist jedoch kein Regulierungsbedarf zu erkennen.

Bitkom vertritt mehr als 2.600 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.800 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.